

## Auswahlverfahren der Studienplätze bei zulassungsbeschränkten Studiengängen

In zulassungsbeschränkten Studiengängen werden die Studienplätze nach einem hochschuleigenen Auswahlverfahren vergeben, wenn es für einen Studiengang mehr Bewerberinnen und Bewerber gibt.

### Quoten

Von den festgesetzten Zulassungszahlen werden vorweg abgezogen:

- 5 Prozent, aber mindestens ein Platz, für außergewöhnliche Härtefälle
- 10 Prozent, aber mindestens ein Platz, für ausländische Staatsangehörige, die nicht den Mitgliedstaaten der EU angehören und keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen,
- 2 Prozent, aber mindestens ein Platz, für Bewerber für ein Zweitstudium
- alle Bevorzugten (Absage wegen Wehr-/Ersatzdienst)

Die **verbleibenden Studienplätze** werden zu:

- 90 Prozent nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens und zu
- 10 Prozent vom Hundert nach der Wartezeit vergeben.

### Teilnahme

An dem Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat
- nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

### Auswahlkriterien

Die folgenden Auswahlkriterien gelten für folgende Studiengänge:

- Allgemeiner Maschinenbau
- Augenoptik und Hörakustik
- Chemie
- Internationaler Technischer Vertrieb
- Maschinenbau/Fertigungstechnik
- Maschinenbau/Produktentwicklung und Simulation
- Materialographie
- Oberflächen- und Werkstofftechnik
- Wirtschaftsingenieurwesen

Die Auswahl erfolgt nach einer Note, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der **schulischen Leistung**: Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB)
2. Bewertung der **sonstigen Leistungen**:
  - a) eine für das Studium einschlägige, **abgeschlossene Berufsausbildung** oder eine für das Studium einschlägige **berufspraktische Tätigkeit** von mindestens 3 Jahren Dauer in Vollzeit oder einer Teilzeitbeschäftigung, die umgerechnet 3 Jahre Vollzeittätigkeit ergibt, kann die Note nach Nr. 1 (HZB) um bis zu 0,3 (in 0,1 Stufen) verbessern,
  - b) eine für das Studium einschlägige **praktische Vollzeittätigkeit** von mindestens drei Monaten und höchstens 3 Jahren Dauer, kann die Note nach Nr. 1 (HZB) um bis zu 0,1 verbessern,
  - c) für das Studium **außerschulische Leistungen**, z. B. Preise, Auszeichnungen oder ehrenamtliches Engagement kann die Note nach Nr. 1 (HZB) um bis zu 0,2 verbessern.

Eine Auswahlkommission trifft eine Auswahl aufgrund der oben genannten Auswahlkriterien, aufgrund derer eine Rangliste erstellt wird. Die Studienplätze werden in der Reihenfolge der Rangliste vergeben.

Die Satzung der Hochschule Aalen für das hochschuleigene Auswahlverfahren kann im Dezernat Zulassung und zentraler Studierendenservice eingesehen werden.

Dem Vergabeverfahren liegt die Hochschulvergabeverordnung (HVVO) zugrunde.